

01.06.01

A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft**

Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Änderung der Flächenzahlungs-Verordnung

A. Problem und Ziel

Die Verordnung dient der Entfristung der als Eilverordnung gemäß § 6 Abs. 4 MOG erlassenen Ersten Verordnung zur Änderung der Flächenzahlungs-Verordnung vom 29. März 2001.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Verordnung wird für Bund, Länder und Gemeinden keine Kosten verursachen, da die Zweckausgaben von der EU getragen werden.

2. Vollzugsaufwand

Für die Länder ist ein geringfügig höherer Aufwand im Verwaltungsvollzug durch Einbeziehung von Faserflachs und -hanf in die Stützungsregelung zu erwarten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Länder bereits nach früherer Rechtslage bestimmte Verwaltungsaufgaben nach der Verordnung über die Gewährung von Flächenbeihilfen und

...

Lagerbeihilfen bei Flachs und Hanf in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1507), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1668), für deren Durchführung die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zuständig war, hatten. Der Verwaltungsaufwand kann mit dem vorhandenen Personal und den vorgesehenen sächlichen Verwaltungsausgaben bewältigt werden. Für den Bund ist eine Reduzierung des Aufwandes zu erwarten, da die Bundesanstalt im Rahmen der flächenbezogenen Beihilfen nur noch für die Kontrolle des Tetrahydrocannabinolgehaltes des Faserhanfs zuständig ist.

E. Sonstige Kosten

Durch die Verordnung entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Erzeuger und die übrigen Wirtschaftsbeteiligten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, werden sich dementsprechend nicht ergeben.

01.06.01

A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft**

**Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Änderung
der Flächenzahlungs-Verordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 31. Mai 2001

022 (322) - 680 40 - FI 17/01

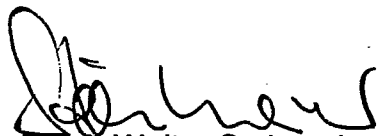
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Änderung
der Flächenzahlungs-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Verordnung zur Änderung der
Ersten Verordnung zur Änderung der Flächenzahlungs-Verordnung**

Vom 2001

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 7 und 19 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, des § 8 Abs. 1 Satz 1 und des § 31 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146) in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) und dem Organisationserlass vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Artikel 2 Satz 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Flächenzahlungs-Verordnung vom 29. März 2001 (BGBl. I S. 473) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 2001

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Erste Verordnung zur Änderung der Flächenzahlungs-Verordnung vom 29. März 2001 ist als **Eilverordnung**, d.h. zunächst ohne Zustimmung des Bundesrates und deshalb auf sechs Monate befristet, erlassen worden.

Die vorliegende Verordnung dient der Entfristung der Eilverordnung

Die Verordnung dient dem Erlass ergänzender nationaler Vorschriften, deren Notwendigkeit sich aus Änderungen und Ergänzungen des zugrunde liegenden Gemeinschaftsrechts ergibt. So soll der Einbeziehung von Faserflachs und -hanf in die Verordnung (EG) Nr. 1251/99 des Rates vom 17. Mai 1999 (ABl. EG Nr. L 160 S. 1) zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1672/2000 des Rates vom 27. Juli 2000 (ABl. EG Nr. L 193 S. 13) Rechnung getragen werden. Die entsprechenden Durchführungsbestimmungen der Kommission sind in der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 (ABl. EG Nr. L 280 S. 43), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2860/2000 der Kommission vom 27. Dezember 2000 (ABl. EG Nr. L 332 S. 63), enthalten. Über die Regelungen bei Faserhanf und -flachs hinaus sind allgemeine Mitteilungspflichten, die der Durchführung der Stützungsregelung dienen, aus verfahrensrechtlichen Gründen erforderlich.

Die Verordnung enthält die erforderlichen Regelungen zur Durchführung von EG-Recht.

Da sich die Geltungsdauer der Verordnung nach dem einschlägigen Gemeinschaftsrecht richtet, kommt eine Befristung nicht in Betracht.

Der Verordnungsentwurf sieht insoweit eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vor, als die flächenbezogenen Beihilfen für den Anbau von Faserflachs und -hanf nunmehr den Regeln unterworfen werden, die für eine Reihe weiterer Kulturpflanzen bereits gelten. Bestimmte Anforderungen, die nach den früheren Bestimmungen über die Flächenbeihilfe galten, sind entfallen (z.B. Mindestertrag bei Hanf, spezifische Vorschriften für die Ernte).

Die Verordnung wird für Bund, Länder und Gemeinden keine Kosten verursachen, da die Zweckausgaben von der EU getragen werden. Lediglich beim Verwaltungsvollzug ist durch die Einbeziehung von Faserflachs und Hanf ein geringfügig höherer Aufwand für die Länder zu erwarten.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Länder bereits nach früherer Rechtslage bestimmte Verwaltungsaufgaben nach der Verordnung über die Gewährung von Flächenbeihilfen und

Lagerbeihilfen bei Flachs und Hanf in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1507), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1668), für deren Durchführung die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zuständig war, hatten. Der Verwaltungsaufwand kann mit dem vorhandenen Personal und den vorgesehenen sachlichen Verwaltungsausgaben bewältigt werden. Für den Bund ist eine Reduzierung des Aufwandes zu erwarten, da die Bundesanstalt im Rahmen der flächenbezogenen Beihilfen nur noch für die Kontrolle des Tetrahydrocannabinolgehaltes des Faserhanfs zuständig ist.

Durch die Verordnung entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Erzeuger und die übrigen Wirtschaftsbeteiligten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, werden sich dementsprechend nicht ergeben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Diese Vorschrift regelt die Entfristung der Eilverordnung.

Die zu entfristende Eilverordnung enthält im Artikel 1 folgende Elemente:

Nummer 1

Mit dieser Zuständigkeitsregelung wird an die Regelung des § 2 Abs. 1 der Flachs- und Hanfbeihilfenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1507) angeknüpft. Außerdem ist die Bundesanstalt gem. § 19 Abs. 3 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) für die Überwachung des Anbaus von Nutzhanf zuständig.

Nummer 2

§ 4 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 enthält ergänzende Vorschriften zu Art. 7 Untersabs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999.

Ausnahmsweise sind nach den genannten Vorschriften auch solche mit Faserhanf oder -flachs bebaute sowie die entsprechenden stillgelegten Flächen flächenzahlungsfähig, die am 31. Dezember 1991 als Dauergrünland, Dauerkulturen oder Wälder bzw. zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken genutzt wurden. Voraussetzung ist allerdings, dass für diese Flächen in einem bestimmten Zeitraum der Vergangenheit Beihilfen nach der gemeinsamen Marktorganisation für Flachs und Hanf gezahlt worden sind. Damit soll dem traditionellen Anbau von Flachs und Hanf auf den genannten Flächen, insbesondere auf Dauergrünland, Rechnung getragen werden.

Absatz 5 a enthält ergänzende Vorschriften zu den in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehenen Vorlagepflichten.

Mit Absatz 5a Satz 1 Nr. 1 wird von der gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, wonach die Mitgliedstaaten für die Vorlage der Verträge bzw. Verpflichtungserklärungen einen früheren Termin als den 15. September vorsehen können (Art. 7b Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999). Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sind die Unterlagen mit dem Beihilfeantrag „Flächen“ einzureichen.

Zur Kontrolle des Art. 7 Unterabs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates wird Absatz 5a Satz 1 Nr. 2 erlassen.

Die Mitgliedstaaten können nach Art. 7a Abs. 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 der Kommission bei Faserflachs anstelle der Etiketten vergleichbare Dokumente anerkennen. Absatz 5a Satz 1 Nr. 3 sieht daher für Flachs einen Kaufbeleg oder eine beglaubigte Kopie des Kaufbelegs über das Saatgut vor. Als solcher kommt ein Lieferschein oder eine Rechnung in Betracht. Satz 2 enthält eine Regelung für die beim Hanfanbau vorkommende Verwendung eines Saatgutsacks durch mehrere Erzeuger. Satz 3 trägt der Ausnahmegvorschrift des Art. 7 a Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 Rechnung.

Nummer 3:

Die Gemeinschaftsregeln beziehen Faserflachs und –hanf in die Stützungsregelung ein. Die Berechnung der Flächenzahlung für Faserflachs und –hanf erfolgt gem. Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 in Anlehnung an Leinsamen. § 10 Flächenzahlungs-Verordnung ist daher entsprechend anzupassen.

Nummer 4:

§ 26a enthält ergänzende Vorschriften zu den Gemeinschaftsregeln über die Kontrolle des THC-Gehaltes der angebauten Hanfsorten.

Absatz 1 macht von der gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen Möglichkeit, den Erntetermin für Faserhanf auf einen früheren Zeitpunkt als den elften Tage nach Ende der Blüte festzulegen, Gebrauch und enthält zudem die notwendigen verfahrensrechtlichen Vorschriften. Mit der Mitteilung der Bundesanstalt wird gewährleistet, dass die gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen Probenahmen erfolgen können.

Soweit die Kontrolle nach dem gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen Verfahren A erfolgt (30 % der Faserhanfanbauflächen, 30 % der Anträge sowie jede Sorte) kann die Ernte des Faserhanfs frühestens nach Beginn der Blüte und Eingang der Mitteilung durch die Bundesanstalt erfolgen. Soweit das Verfahren B angewandt wird (im Wirtschaftsjahr 2001/2002 für die in Anhang XII, 2b

der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 aufgeführten Sorten), kann die Hanfpflanze frühestens nach Ende der Blüte sowie Eingang der Mitteilung durch die Bundesanstalt geerntet werden.

Mit der Mitteilung nach Absatz 2 erhalten die Erzeuger Gewissheit über die THC-Gehalte der von ihnen angebauten Sorten.

Nummer 5:

Mit der Einfügung des § 27a werden entsprechend der Rinder- und Schafprämienverordnung Mitteilungspflichten für die Erzeuger statuiert, die die Durchführung der Vorschriften, insbesondere die Kontrollen, für die Landesstellen erleichtern sollen. Nach Satz 2 bleiben andere Frist- und Formvorschriften unberührt.

Nummer 6:

Absatz 3 enthält eine Auflistung der Daten, die der Bundesanstalt von den Ländern übermittelt werden müssen, damit die Bundesanstalt die gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen Kontrollen des THC-Gehaltes der Hanfpflanzen durchführen kann.

Zur Vornahme der Kontrollen des THC-Gehaltes benötigt die Bundesanstalt Informationen darüber, ob bei Kontrollen durch die Länder Abweichungen von den Angaben der Erzeuger im Beihilfeantrag „Flächen“ festgestellt worden sind (Absatz 4).

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

13.07.01

Beschluss
des Bundesrates

**Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Änderung der
Flächenzahlungs-Verordnung**

Der Bundesrat hat in seiner 766. Sitzung am 13. Juli 2001 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.